

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/93 vom 3. Oktober 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_93

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/93 du 3 octobre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/93 del 3 ottobre 2014

Regeste

Eintretensvoraussetzungen betreffend IV-Leistungen bei Neuanmeldung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Oktober 2014, IV 2014/93).

Erwägungen

E. 1

Zu beurteilen im vorliegenden Verfahren ist die Rechtmässigkeit der Nichteintretensverfügung vom 20. Januar 2014. Die Prüfungsbefugnis des Gerichts beschränkt sich daher auf die Frage, ob die Beschwerdegegnerin auf die Wiederanmeldung vom 9. August 2013 zu Recht nicht eingetreten ist. Soweit die Anträge des Beschwerdeführers darüber hinausgehen (Zuspruch von Eingliederungsmassnahmen oder Rente), ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf das Leistungsbegehren vom 9. August 2013 nicht eingetreten ist. 2.1 Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass die Umschulung zum Technischen Kaufmann sinnlos gewesen sei. Seit seiner Umschulung sei es ihm nicht gelungen, eine Anstellung zu finden. Ein KV-Absolvent hätte weitaus grössere Chancen als er, eine Stelle zu finden. Er führt seine Benachteiligung insbesondere auf seine Rückenschmerzen und auf seine fehlende Erfahrung im Bürobereich zurück. Er erleide zudem vom Arbeiten am Computer und vom vielen Lesen Migräneattacken und häufige Kopf- und Augenschmerzen. Die schwarzen Flecken in seinem Sichtfeld würden ihn zusätzlich extrem belasten. Schliesslich bekomme er bei dem Gedanken, Tag für Tag an einem Schreibtisch zu sitzen, Schweissausbrüche, da er (eigentlich) schon immer ein leidenschaftlicher Handwerker gewesen sei. Sein Leiden sei daher nicht mehr nur ein körperliches, sondern inzwischen auch ein psychisches. Er habe sich daher kürzlich in einer psychiatrischen Klinik angemeldet (act. G 1 und 8). 2.2 Die Beschwerdegegnerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass sich aus den bislang eingereichten Akten keine relevanten Änderungen des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführer ergäben. Auch der neu eingereichte Bericht der Augenklinik des Kantonsspitals St. Gallen (KSSG) bescheinige aus ophthalmologischer Sicht eine volle Arbeitsfähigkeit. Auf das neue Leistungsbegehren sei damit zu Recht nicht eingetreten worden (act. G 5).

E. 3

3.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen,

Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

3.2 Wurde u.a. eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist bei einer Neuanmeldung glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Diese Bestimmung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung analog auf Eingliederungsleistungen anzuwenden (BGE 105 V 119 E. 3a; vgl. auch BGE 119 V 173). Letzteres bedeutet auch, dass bei einer Neuanmeldung die für Eingliederungsleistungen je spezifischen Leistungsvoraussetzungen zu beachten sind. Während der Anspruch auf eine Invalidenrente eine mindestens 40%ige Erwerbseinbusse voraussetzt, sind die leistungsspezifischen Anforderungen an berufliche Eingliederungsmassnahmen deutlich niedriger (vgl. Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. A., HRSG. Erwin Murer/Hans-Ulrich Stauffer, Art. 17 II. S. 190 ff.). Ob eine in diesem Sinn erhebliche Tatsachenänderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich der Verhältnisse im Zeitpunkt der Neuanmeldung mit denjenigen bei Erlass der letzten, auf einer materiellen Prüfung des IV-Leistungsanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Ermittlung des (leistungsspezifischen) Invaliditätsgrades beruhenden Verfügung (BGE 133 V 108, Regeste).

3.3 Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV soll verhindern, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Leistungsverweigerung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 109 V 119 E. 3b und BGE 109 264 E. 3). Hingegen kann diese Eintretensvorschrift nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die glaubhaft zu machende Änderung gerade jenes Anspruchselement betreffen muss, welches die Verwaltung der früheren rechtskräftigen Leistungsabweisung zugrunde legte. Vielmehr muss es genügen, wenn die versicherte Person zumindest die Änderung eines Sachverhalts aus dem gesamten für die Rentenberechtigung bzw. Eingliederungsleistungen erheblichen Tatsachenspektrum glaubwürdig dartut. Trifft dies zu, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 198 E. 3b und E. 4b, vgl. auch BGE 130 V 64 E. 5.2 und BGE 130 V 71).

3.4 Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisanforderungen sind vielmehr herabgesetzt, indem nicht im Sinne eines vollen Beweises die Überzeugung der Verwaltung begründet zu werden braucht, dass seit der letzten, rechtskräftigen Entscheidung tatsächlich eine relevante Änderung eingetreten ist. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen

lassen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorbringen der versicherten Person glaubhaft sind, berücksichtigt die Verwaltung unter anderem, ob seit der rechtskräftigen Erledigung des letzten Rentengesuchs lediglich kurze oder schon längere Zeit vergangen ist; je nachdem sind an die Glaubhaftmachung einer Änderung des rechtserheblichen Sachverhalts höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2008, 9C_688/2007, E. 2.2).

E. 4

Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer bei der Neuanmeldung vom 9. August 2013 (IV-act. 94) eine erhebliche Tatsachenänderung im Sinne von Art. 87 IVV glaubhaft gemacht hat, ist die Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 12. Dezember 2012, womit sie den Abschluss der beruflichen Eingliederungsmassnahmen unter Annahme eines rentenausschliessenden Erwerbseinkommens festgestellt hatte (IV-act. 82). Zu prüfen ist, ob glaubhaft erscheint, dass sich der Sachverhalt seit der Mitteilung vom 12. Dezember 2012 in einer für den (jeweiligen) Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

4.1 Beim Erlass der Mitteilung vom 12. Dezember 2012 (IV-act. 83) präsentierte sich die medizinische Aktenlage im Wesentlichen wie folgt:

4.1.1 Im Arztbericht vom 15. Oktober 2009 diagnostizierte der Hausarzt Dr. B. ___ eine rezidivierende Lumbalgie mit Facettensymptomatik. Der Beschwerdeführer leide (insbesondere) bei Anheben von Lasten an Rückenschmerzen. Er sei daher in seiner bisherigen Tätigkeit als Möbeldmonteur zu 100% arbeitsunfähig. Bei rückschonenden Tätigkeiten bestehe dagegen keine Einschränkung (IV-act. 14).

4.1.2 Die Diagnose von Prof. Dr. D. ___ im Arztbericht vom 23. November 2009 beschränkte sich ebenfalls auf die Rückenschmerzen. Demnach weise der Beschwerdeführer ein lokales Lumbalsyndrom bei Übergangsanomalie auf. Weitere Einschränkungen bestünden nicht. Als Möbeldmonteur sei der Beschwerdeführer nicht arbeitsfähig. Tätigkeiten in Wechselbelastung seien ihm hingegen durchaus zumutbar. Es dürften dabei keine schweren Lasten von mehr als höchstens 20 kg gehoben werden. Der Beschwerdeführer müsse zudem in der Lage sein, bei Bedarf von Sitzen auf Stehen und Gehen wechseln zu können (IV-act. 19).

4.1.3 Der RAD schloss sich den beiden genannten Arztberichten an und erachtete den Beschwerdeführer in seiner Tätigkeit als Möbeldmonteur als vollständig arbeitsunfähig. In einer leidensangepassten Tätigkeit könne aber mit einer vollständigen Arbeitsfähigkeit gerechnet werden (RAD-Aktennotiz vom 1. Dezember 2009; IV-act. 20).

4.2 Seit der Neuanmeldung vom 9. August 2013 (IV-act. 94) macht der Beschwerdeführer nebst den bestehenden Rückenschmerzen neu Augen- und psychische Beschwerden geltend. Er beruft sich dabei insbesondere auf die Berichte der Augenklinik des KSSG vom 11. April 2012 (IV-act. 96) sowie vom 8. Dezember 2013 (IV-act. 126-1) und auf den Bericht des Psychiatrischen Zentrums Rorschach vom 11. April 2014 (act. G 8.1).

4.2.1 Betreffend die Rückenschmerzen stellten weder Prof. Dr. D. ___ noch Dr. B. ___ eine Verschlechterung fest. Prof. Dr. D. ___ erklärte, er sei nach wie vor der Meinung, dass der Versicherte in seinem angestammten Beruf als Möbeldmonteur nicht arbeitsfähig sei. Andere, weniger belastende Arbeiten seien ihm jedoch zumutbar (Bericht vom 18. Juli 2013; IV-act. 92). Dr. B. ___ bestätigte ebenfalls, dass die Rückenschmerzen bei adäquater Belastung und in Anbetracht des Alters eigentlich günstig verlaufen müssten. Komplizierend sei jedoch die Chronifizierung (Bericht vom 15. August 2013; IV-act. 95).

4.2.2 Die Augenklinik des KSSG bestätigte in ihrem Bericht vom 11. April 2012 die vom Beschwerdeführer behaupteten Glaskörpertrübungen (Mouches volantes), die sich bei der Fundusuntersuchung in Mydriase gezeigt hätten (IV-act. 96). Nach weiteren

Untersuchungen vom 11. November und 2. Dezember 2013 stellte die Klinik mit Bericht vom 8. Dezember 2013 fest, dass der ophthalmologische Status weiterhin unverändert sei. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Beschwerden liessen sich durch die dekompensierende Exophorie erklären, weshalb er zur konsiliarischen Beurteilung an die Orthoptik weitergeleitet worden sei. Die Beschwerden am PC-Bildschirm könnten möglicherweise durch eine Entlastungsbrille behandelt werden. Der Beschwerdeführer habe sich jedoch wenig interessiert an diesem Lösungsvorschlag gezeigt und ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangt. Aus ophthalmologischer Sicht sei eine volle Arbeitsfähigkeit gegeben (Bericht vom 8. Dezember 2013; IV-act. 126-1). Bezüglich Augenleiden ist eine Verschlechterung nicht glaubhaft gemacht. 4.2.3 Dr. B.____ wies bereits in seinem Bericht vom 15. August 2013 darauf hin, dass beim Beschwerdeführer eine depressive Entwicklung zu erkennen sei (IV-act. 95). Insofern wurde diese Beschwerde noch vor der angefochtenen Verfügung vom 20. Januar 2014 erwähnt. Deshalb ist der Bericht des Psychiatrischen Zentrums E.____, namentlich von Dr. med. F.____, Oberarzt, vom 11. April 2014 (act. G 8.1), welchen der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Replikeingabe vom 22. April 2014 einreichte, vorliegend zu berücksichtigen (siehe Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2009, 8C_447/2009, E. 3.5). Dr. F.____ stellt fest, dass diagnostisch Hinweise auf eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, differentialdiagnostisch eine Persönlichkeitsvariante mit paranoiden und selbstunsicheren Zügen und Symptomen der Depression bestünden. Im Vergleich mit der Verlaufsbeurteilung 11/2005-01/2007 am Psychiatrischen Zentrum E.____ und der aktuellen Behandlung seit dem 19. Februar 2014 erhärte sich die Verdachtsdiagnose einer Persönlichkeitsvariante mit kombinierten, schizoiden und selbstunsicheren Zügen (ICD-10: F61.0). Die sozialen Beziehungen im Alltag, wie im Arbeitsumfeld, seien dadurch beeinträchtigt (act. G 8.1). 4.3 Gemäss Ausführungen des Psychiatrischen Zentrums E.____ leidet der Beschwerdeführer offensichtlich unter psychischen Problemen, welche sich im Nachgang zur Mitteilung vom 12. Dezember 2012 verstärkt haben. Ob dieses Beschwerdebild die Zuspache von IV-Leistungen letztlich auch begründet, muss dabei offengelassen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass dieser Bericht eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers aus psychiatrischer Sicht als glaubhaft erscheinen lässt, so dass die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV erfüllt sind. 4.4 Es erscheint namentlich geboten, die Notwendigkeit allfälliger beruflicher Eingliederungsmassnahmen, wie insbesondere Arbeitsvermittlung, zu prüfen, nachdem der Beschwerdeführer bis anhin die Umschulung zum technischen Kaufmann nicht verwerten konnte und hierfür gesundheitliche Beeinträchtigungen als Mitursache angeführt werden.

E. 5

5.1 Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 20. Januar 2014 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 9. August 2013 eintrete und nach Vornahme der notwendigen Abklärungen über die Leistungsansprüche, einschliesslich allfälliger Eingliederungsleistungen, verfüge. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Praxismässig ist die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 600.-- festzulegen und der vollständig unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 20. Januar 2014 aufgehoben und auf

das Gesuch vom 9. August 2013 wird eingetreten. Die Sache wird zur materiellen Behandlung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.